

Beschlußempfehlung und Bericht des Innenausschusses (4. Ausschuß)

zu dem vom Bundesrat eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Abwasserabgabengesetzes — Drucksache 10/1444 —

A. Problem

Mit Beschluß vom 28. Juni 1983 (Az. 5 TH 20/83) hat der Hessische Verwaltungsgerichtshof einem Antrag der Hoechst AG stattgegeben, wonach Rechtsbehelfe gegen Festsetzungsbescheide zur Abwasserabgabe aufschiebende Wirkung haben sollen. Der Verwaltungsgerichtshof begründet diese Auffassung damit, das Abwasserabgabengesetz des Bundes enthalte keine ausdrückliche Bestimmung dahin gehend, daß die aufschiebende Wirkung von Rechtsbehelfen gegen Festsetzungsbescheide entfällt; § 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO sei aber auf lenkende Sonderabgaben nicht anwendbar.

Dieser unanfechtbare Beschluß ist geeignet, die Wirkung der Abwasserabgabe als flankierendes Instrument des Gewässerschutzes stark zu beeinträchtigen. Der „ökonomische Hebel“ Abwasserabgabe kann seine Wirkung, die Abwassereinleiter zu weitergehenden Reinigungsmaßnahmen zu veranlassen, nämlich nur dann entfalten, wenn den Einleitern ein sofort spürbarer Liquiditätsentzug im Falle unterlassener Umweltschutzinvestitionen droht. Eine Abgabe, die erst nach jahrelangen Rechtsstreitigkeiten gezahlt werden muß, wird zumindest bis zum Ende dieses Rechtsstreites kaum Anreizwirkungen für Umweltschutzinvestitionen haben.

B. Lösung

Die vom Verwaltungsgerichtshof in Frage gestellte Verwaltungspraxis, die auch lenkende Sonderabgaben unter das Privileg der nach § 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO sofort vollziehbaren öffentlichen Abgaben fallen ließ, ist durch eine ausdrückliche

Regelung im Abwasserabgabengesetz (entsprechend der in § 80 Abs. 2 Nr. 3 VwGO vorgesehenen Möglichkeit) aufrechtzuhalten. Dadurch würde auch verhindert, daß in den verschiedenen Bundesländern weitere divergierende obergerichtliche Entscheidungen ergehen und eine dem Gewässerschutz abträgliche Rechtsunsicherheit eintritt.

Einstimmigkeit im Ausschuß

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Bei einem Wegfall der sofortigen Vollziehbarkeit der Abwasserabgabe ist mit einem erheblichen Rückgang des Abgabeaufkommens in den nächsten Jahren zu rechnen (ohne daß der Ausfallbetrag quantifiziert werden könnte). Die angestrebte Änderung des Abwasserabgabengesetzes dient also auch der Sicherung des bisher erwartbaren und zur Verbesserung des Gewässerschutzes eingesetzten Abgabeaufkommens.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf — Drucksache 10/1444 — mit der Maßgabe anzunehmen, daß

1. in Artikel 1 § 12 a um folgenden Satz 2 ergänzt wird:
„Satz 1 ist auch auf Bescheide anzuwenden, die vor dem ... (Datum des Inkrafttretens des Änderungsgesetzes) erlassen worden sind.“,
2. Artikel 2 entfällt.

Bonn, den 17. Oktober 1984

Der Innenausschuß

Dr. Wernitz	Kiehm	Dr. Blank
Vorsitzender	Berichterstatter	

Bericht der Abgeordneten Kiehm und Dr. Blank

Der Gesetzentwurf des Bundesrates wurde in der 75. Sitzung des Deutschen Bundestages im Rahmen der Umweltdebatte am 8. Juni 1984 an den Innenausschuß federführend sowie an den Ausschuß für Wirtschaft und den Haushaltsausschuß zur Mitberatung überwiesen. Der Haushaltsausschuß hat dem Gesetzentwurf in seiner Stellungnahme vom 27. Juni 1984 zugestimmt. Der Ausschuß für Wirtschaft hat einstimmig — bei Enthaltung seitens der Fraktion DIE GRÜNEN — vorgeschlagen, die Annahme des Gesetzentwurfs in der Fassung der Stellungnahme der Bundesregierung zu empfehlen. Der

Innenausschuß hat den Gesetzentwurf in seiner Sitzung am 17. Oktober 1984 beraten und ihm einstimmig in der von der Bundesregierung im Rahmen ihrer Stellungnahme vorgeschlagenen Fassung unter Bezugnahme auf die Begründung in Drucksache 10/1444 einvernehmlich zugestimmt, wobei hervorgehoben wurde, daß die im Gesetzentwurf vorgesehene Regelung notwendig ist, damit ausgeschlossen ist, daß durch den Beschluß des Hessischen Verwaltungsgerichtshofes vom 28. Juni 1984 die Wirkung der Abwasserabgabe als flankierendes Instrument des Gewässerschutzes beeinträchtigt wird.

Bonn, den 17. Oktober 1984

Kiehm	Dr. Blank
Berichterstatter	

